

Thesen für das EPA - frei nach Luther

1. Da unser Gesetzgeber im EPÜ spricht *“erteile Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind”* (Artikel 52 EPÜ), hat er gewollt, dass das Amt alle Patentanmeldungen prüft.
2. Diese Prüfung kann nicht als reiner Verwaltungsakt – d.h. als Registrierung und Bezahlung -, verstanden werden.
3. Die Prüfung bezieht sich auch nicht ausschließlich auf Formalitäten, denn eine solche wäre nicht vollständig, wenn sie nicht auch zur Zurückweisung aufgrund materieller Fehler führen würde.
4. Es ist legitim, ein effektives und effizientes Erledigen von Aufgaben durch die Beschäftigten des Amtes zu fordern.
5. Effizienz ist eine Rahmenbedingung, und hat kein Primat über die materielle Prüfung.
6. Ein Beurteilungssystem, das hauptsächlich auf Produktivität zielt und jedes Jahr höhere Zahlen abverlangt, schafft falsche Anreize und führt zu einem überhöhten Arbeitsdruck.
7. Ein solcher Arbeitsdruck führt zwar zu höherer Produktivität, aber auch zu Oberflächlichkeit und zu Fehlern, und somit nicht zur höheren Effizienz.
8. Fehlerhaft erteilte Patente sind eine unrechtmäßige Behinderung des Wettbewerbs.
9. Fehlerhaft erteilte Patente sind ein willkommenes Mittel für sogenannte Patent Trolle.
10. Unter vom EPA fehlerhaft erteilten Patenten leidet die europäische Wirtschaft, insbesondere die SMEs.
11. Daher bleibt die Sach- und Formalprüfung, so wie im EPÜ vorgesehen, die Kernaufgabe des Amtes und darf nicht vernachlässigt werden, um die Produktivität, und das Einkommen des EPA und seiner Vertragsstaaten, zu steigern.
12. Der Haushalt des EPAs dient primär dazu, diese Kernaufgabe zu erledigen.



13. Die Höhe der vom EPA eingenommen Gebühren sind so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus den Ausgleich der Organisation gewähren (Art. 40 EPÜ).
14. Unter Druck seitens der Amtsleitung haben die Bediensteten in den letzten Jahren die Jahresproduktion um mehr als ein Drittel gesteigert.
15. Dadurch liegen die Haushaltsüberschüsse des Amtes zur Zeit bei ungefähr 360 Millionen im Jahr, das heißt einer Millionen Euro pro Kalendertag.
16. Die Rücklagen des Amtes belaufen sich zur Zeit auf etwa 2.1 Milliarden Euro.
17. Die Vertragsstaaten des EPA erhalten etwa 350 Millionen Euro pro Jahr an Gebühren für Patente, welche vom EPA recherchiert und geprüft worden sind.
18. Das EPA baut momentan in den Niederlanden ein neues Gebäude in Wert von etwa 200 Millionen Euro aus seinem laufenden Haushalt.
19. Das Amt leistet sich weiterhin "Zusammenarbeitsprojekte" mit den Vertragsstaaten in Wert von mehr als 13 Millionen, sogar mehr als 25 Millionen Euro wenn die Service-Kosten in Betracht genommen werden.
20. Das Amt organisiert jährlich einen Inventor-of-the-Year-Event, dessen Kosten auf zwischen 1 Million Euro (in Portugal) und 3 Million Euro (in Paris) geschätzt werden.
21. Werbung für einzelne Erfinder bzw. Anmelder ist nicht vom Mandat des EPAs umfasst. Es kann zur Verzerrung des Wettbewerbs führen und verletzt die Pflicht zu Neutralität.
22. Die engsten Vertrauten des Präsidenten sind in kürzter Zeit von einfachen Verwaltungsbediensteten zu Hauptdirektoren aufgestiegen.
23. Diese engsten Vertrauten des Präsidenten genehmigten sich selber durch statutäre Änderungen des Karrieresystems nennenswerte Gehaltsteigerungen.
24. Die engsten Vertrauten des Präsidenten genehmigen sich doppelte Gehaltsansteigerungen, boni and sogenannte "functional allowances".
25. Die Personalvertretung hat in der Vergangenheit erfolgreich die illegale Anstellung der Ehefrau eines früheren Präsidenten gerügt.
26. Die Personalvertretung hat auch in der jüngsten Vergangenheit auf die rechtswidrige Ausschreibung von Spitzenpositionen im Patentamt hingewiesen.
27. Die Personalvertretung muss auch in Zukunft in die Anstellungsverfahren eingebunden bleiben, um so Missbrauch durch Anstellung von Verwandten und Bekannten sowie Irrtümern und Fehlern im Anstellungsverfahren entgegenwirken zu können.
28. Das Beamtenstatut und die Gehaltstabellen der Bediensteten wurden vom Präsidenten veröffentlicht. Das Gehalt des Präsidenten selbst, sowie die ihm ausgezahlten Zuschläge und Kostenvergütungen, sind weiterhin unbekannt.
29. Die vom Amt eingeladenen Delegierten und Experten genießen eine kostenfreie Krankenversicherung für dringende medizinische Versorgung und für zahnärztliche Versorgung.

30. Die normalen Bediensteten des Amtes sehen sich dagegen mit stark beschnittenen Karrierechancen, rückläufigem Krankenversicherungsschutz und einer starken Verschlechterung ihrer materiellen und immateriellen Arbeitsumstände konfrontiert.
31. Die Hälfte der Direktoren in der Sachprüfung sind ihrer Funktion enthoben worden.
32. Alle Manager in der Patentverwaltung sind ihrer Funktion enthoben worden.
33. Der Amtspräsident beschneidet die religiösen Feiertage seiner Beamten, indem er den Reformationstag in 2017 und Allerheiligen und Fronleichnam ab 2018 als Feiertage gestrichen hat.
34. Die Streichung von gesetzlichen und christlichen Feiertagen zeigt eine unerhörte Respektlosigkeit nicht nur gegenüber dem Personal, sondern auch gegenüber dem Sitzstaat Deutschland und der Kirche.
35. Das Paket zur Schlechterstellung seiner Beamten zynisch „Social Democracy“ zu nennen, zeigt Gleichgültigkeit und mangelnden Respekt des Managements gegenüber denjenigen, die dort arbeiten und die Gehälter ihrer Manager mitverdienen müssen.
36. So kann keine angemessene Belohnung für Spitzenleistungen aussehen.
37. Die Beamten des Patentamtes schliessen mit dem Eintritt ins EPA ein Art „Lebensvertrag“ ab, da es nach Eintritt kaum alternative Karrierewege mehr gibt.
38. Das Dienstverhältnis zwischen dem Amt und seinen Bediensteten ist kein beidseitiger Vertrag. Die Bediensteten des EPAs unterliegen einem Statut, das vom EPA einseitig geändert werden kann.
39. Der Rechtsweg gegen Änderungen im Statut, insoweit es überhaupt einen gibt, ist extrem langwierig, kostenintensiv und hat wenig Aussicht auf Erfolg.
40. Bedienstete des EPAs sind nicht nur abhängig vom EPA in Bezug auf ihr Gehalt, sondern auch in Bezug auf alle Sozialversicherungsleistungen, z.B. Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gibt es nicht.
41. Das EPA sieht sich weder an nationales Arbeitsrecht, noch an Europäisches Arbeitsrecht gebunden.
42. Das EPA sieht sich nicht an nationale oder Europäische Richtlinien für Arbeitsmedizin oder Datenschutz gebunden.
43. Das EPA sieht sich nicht an internationale Konventionen wie die Menschenrechtskonventionen gebunden.
44. Das EPA genießt eine nahezu absolute Immunität vor der Gerichtsbarkeit und Gerichtsvollstreckung durch die nationalen Behörden.
45. Die Bediensteten des EPAs haben keinen Zugang zur nationalen Gerichtsbarkeit. Sie sind für die Lösung von Konflikten mit ihrem Arbeitgeber vielmehr von einem mehrjährigen EPA-internen Verfahren abhängig, wobei die letzte Instanz die Internationale Arbeitsorganisation (ILO-AT) mit Sitz in Genf ist.

46. Die International Arbeitsorganisation, ILO, hat unlängst die durch den Präsidenten des Amtes verfügte Zusammensetzung des amtsinternen Beschwerdeausschusses gerügt und mehrere hundert Klagen zurückverwiesen, was zu einer weiteren Verzögerung dieser Fälle um viele Jahre führt.
47. Die Vertreter der Vertragsstaaten der Europäischen Patentorganisation stimmen Gesetzgebungsvorhaben zu, welche sie im jeweiligen Vertragsstaat nicht durchsetzen dürften.
48. Die Vertragsstaaten der Europäischen Patentorganisation sind allesamt auch Vertragsstaaten des Europarates und haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterschrieben und sind daran gebunden.
49. Die Vertragsstaaten der Europäischen Patentorganisation setzen im EPA Gesetze durch, welche im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention stehen.
50. Die Vertragsstaaten der Europäischen Patentorganisation können für derartiges Fehlverhalten weder vor nationalen Gerichten, noch vor internationalen Gerichten haftbar gemacht werden.
51. Das Europäische Patentübereinkommen garantiert die Unabhängigkeit seiner Richter (Artikel 23 (1) EPÜ).
52. Das Europäische Patentamt hat die Unabhängigkeit seiner Richter verletzt, indem der Präsident einen Richter suspendiert hat.
53. Das Europäische Patentamt hat die Unabhängigkeit seiner Richter verletzt, da der Präsident diesen suspendierten Richter zu entlassen versucht hat, ohne dabei die Rechtsvorschrift des Artikels 23(1) EPÜ zu beachten.
54. Das Europäische Patentamt hat die Unabhängigkeit seiner Richter verletzt, da der Präsident die zuständigen Richter für das Disziplinarverfahren gegen einen Richterkollegen bedroht hat.
55. Das Europäische Patentamt hat die Unabhängigkeit seiner Richter verletzt, da der Verwaltungsrat einen Richter suspendiert lässt bis dessen Ernennungsperiode ausgelaufen sein wird, was einer faktischen Entfernung aus dem Richteramt ohne den dafür notwendigen Richterspruch gleichkommt.
56. Das Europäische Patentamt hat die Unabhängigkeit seiner Richter verletzt, da der Verwaltungsrat einen Richter über einen menschenrechtswidrigen Zeitraum hinaus suspendiert lässt und das Verfahren gegen diesen Richter verschleppt.
57. Das Europäische Patentamt hat durch die Verletzung der Unabhängigkeit seiner Richter eine Vielzahl von Verfassungsklagen vor dem Deutschen Bundesverfassungsgericht ausgelöst.
58. Das Europäische Patentamt hat durch die Verletzung der Unabhängigkeit seiner Richter die daraus folgende Verletzung des TRIPS Abkommens der Welthandelsorganisation durch alle seine Vertragsstaaten zu verantworten.

59. Der Präsident des Amtes hat die Unabhängigkeit der Richter verletzt, indem er das Gericht in ein unzureichend ausgestattetes Nebengebäude außerhalb seines Hauptsitzes versetzt hat.
60. Der Präsident des Amtes verletzt die Unabhängigkeit der Richter, indem er dem Gericht nicht die finanziellen Mittel für unabhängiges Agieren zur Verfügung stellt.
61. Solange der Präsident des Amtes nicht nur die Finanzen, sondern auch den Haushalt des Gerichtes kontrolliert, ist das Gericht nicht unabhängig.
62. Solange der Präsident des Amtes das Hausrecht über das Gericht ausübt und so Richter jederzeit und ad hoc suspendieren kann, ist das Gericht nicht unabhängig.
63. Der Präsident des Amtes hat den Bediensteten gegenüber nahezu uneingeschränkte Macht.
64. Der Präsident des Amtes hat gegenüber den Richtern faktisch uneingeschränkte Macht.
65. Der Präsident des Amtes missachtet seine Fürsorgepflicht für seine Bediensteten.
66. In Hinblick auf die zur Zeit unsichere Perspektive kann nur von einem Eintritt in dieses Patentamt abgeraten werden.
67. Ein „Memorandum of Understanding“ zwischen der Gewerkschaft und dem Amt sollte die Spielregeln der Beziehung einvernehmlich (!) festlegen.
68. Es widerspricht dem fundamentalen Rechten der Gewerkschaftsmitglieder, die Spielregeln in einem „Memorandum of Understanding“ einseitig zu Lasten des Kollektivs und der Gewerkschaft zu diktieren.
69. Es kann unter keinen Umständen sein, dass Personalvertreter während der Ausübung Ihres Amtes internen Untersuchungen und Disziplinarverfahren ausgesetzt werden, um anschließend zurückgestuft oder sogar aus dem Dienst entfernt zu werden. Dies widerspricht allen Prinzipien der Arbeitnehmermitbestimmung innerhalb der Europäischen Union.
70. Die Beschäftigten werden von der Amtsleitung nicht ernst genommen und respektlos behandelt. Es gibt keine glaubhafte Konsultation mit den Angestellten mehr.
71. Während die Mitarbeiter zum Stillschweigen über interne Ermittlungen sogar gegenüber Kollegen verpflichtet sind, gibt der Präsident Ermittlungsergebnisse der Presse preis.
72. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Das EPA hat die Würde seiner Bediensteten zu achten.
73. Das EPA hat die Menschenrechte seiner Bediensteten zu achten.
74. Das EPA hat die Gesundheit seiner Bediensteten zu schützen.
75. Das EPA hat den Datenschutz seiner Bediensteten zu gewährleisten.
76. Das EPÜ verpflichtet seine Vertragsstaaten, eine Konferenz der für Angelegenheiten des Patentwesens zuständigen Minister dieser Vertragsstaaten mindestens alle fünf Jahren abzuhalten (Art. 4a EPÜ). Daher wäre eine solche Ministerkonferenz spätestens im Dezember 2012 fällig gewesen.

77. Wie können die Vertragsstaaten, welche allesamt das EPÜ ratifiziert und in die nationale Rechtsordnung übernommen haben, sich einfach über so eine Verordnung hinwegsetzen?
78. Wie kann ein demokratischer Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland an einer internationalen Organisation teilhaben, die grundsätzliche arbeitsrechtliche Prinzipien und fundamentale Menschenrechte missachtet?
79. Wie kann ein demokratischer Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland die Missachtung grundsätzlicher arbeitsrechtlicher Prinzipien an einer internationalen Organisation, an welcher sie teilhaben, billigen?
80. Wie kann ein demokratischer Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland die Missachtung grundsätzlicher arbeitsrechtlicher Prinzipien auf eigenem nationalen Grund und Boden akzeptieren?
81. Wie kann ein Aufsichtsrat, der ein Amt überprüfen soll, freiwillig zustimmen, die Werkzeuge für eine unabhängige Überprüfung abzuschaffen?
82. Wie können rechtlich ausgebildete Personen wegsehen, wenn den Bediensteten Grundrechte vorenthalten oder entzogen werden?
83. Der Präsident kann nur Disziplinarstrafen verhängen, die das Beamtenstatut zum Zeitpunkt der Verfehlung vorhergesehen hat.
84. Der Präsident kann keine Disziplinarstrafen gegen Bedienstete verhängen, deren Ernennungsbehörde er nicht ist oder zum Zeitpunkt der Verfehlung nicht war.
85. Wenn eine vom Präsidenten verhängte Disziplinarstrafe eine Kürzung der Ruhestandsbezüge beinhaltet, dann ist diese Kürzung zeitlich zu befristen.
86. Die Vertragsstaaten der Europäischen Patentorganisation haben dem Europäischen Patentamt die hoheitliche Aufgabe der Erteilung von Patenten übertragen; nicht aber die Befugnis, seine Bediensteten zu enteignen.
87. Die Zugangskontrollen zu den Gebäuden des Patentamtes wurden immer wieder verschärft. Dabei wird „Sicherheit“ als Grund vorgeschoben. Die Absperrung der Eingänge erhöht aber keineswegs die Sicherheit, sondern dient vor allem der Erhöhung der Kontrolle der Angestellten und wird von diesen als Schikane bewertet.
88. Der jeweilige Präsident des Europäischen Patentamtes hat gemäß Artikel 10 EPÜ eine große Machtfülle. Nicht alle Persönlichkeiten sind gleichermaßen geeignet, mit einer derartigen Machtfülle verantwortungsvoll umzugehen.
89. Bei der Auswahl eines Präsidenten des Europäischen Patentamtes ist darauf zu achten, dass er die charakterliche Eignung für dieses hohe Amt besitzt.
90. Im Rahmen der Kontrolle des Präsidenten, welche dem Rat obliegt, ist darauf zu achten, dass der Rat bei seiner Kontrollaufgabe nicht auf Informationen desjenigen beschränkt ist, den er kontrollieren soll.
91. Im Rahmen seiner Kontrollaufgabe soll der Rat seine eigenen Mittel zur Verfügung haben, um eine wirkungsvolle Kontrolle des Amtspräsidenten gewährleisten zu können.

92. Im Rahmen seiner Kontrollaufgabe soll der Rat über ein Sekretariat verfügen, dessen Ernennungsbehörde er selber, und nicht etwa der Präsident des Amtes ist.
93. Dem Präsidenten des Amtes im Rahmen einer Resolution Aufgaben zu erteilen und deren Einhaltung nicht durchsetzen zu können, widerspricht den Grundsätzen einer ordentlichen Governance.
94. Die Ausübung der Aufsichts- und Kontrollfunktion beinhaltet auch die Pflicht, einen Präsidenten zu entlassen, wenn schutzwürdige Interessen der Organisation diesen Schritt notwendig machen.
95. Eine Organisation die taub und blind für die Sorgen seiner Belegschaft ist und deren Vertreter disziplinarisch verfolgt, ist zum Scheitern verurteilt.

Zeitverträge für Prüfer verletzen das EPÜ.

SUEPO Munich